



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



19. Dezember 2018

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

IV C 1

Telefon 0211 61772-578

**Erfahrungen mit dem ‚Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung
„Ingenieur / Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz IngG)‘ vom 5. Mai 1970
(in der Fassung vom 28. Mai 2013),
Bericht an den Landtag**

Anlage: - 1 – (Bericht, 60-fach)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen 60 Exemplare des Berichts zum
‚Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur / Ingenieurin“
(Ingenieurgesetz IngG)‘ vom 5. Mai 1970 (in der Fassung vom
28. Mai 2013) mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des
Landtags.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Nebengebäude:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße

Bericht zum ‚Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur / Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz IngG)‘ vom 5. Mai 1970 (in der Fassung vom 28. Mai 2013)

Anzahl der Anerkennungsverfahren

Im laufenden Fünf-Jahres-Zeitraum (2014 bis einschließlich Oktober 2018) haben insgesamt 3.175 Personen einen Antrag auf Anerkennung der Berufsbezeichnung Ingenieur / Ingenieurin bei den Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen vorgelegt. 59 Anträge wurden vor Bescheidung zurückgenommen. Von den bislang insgesamt beschiedenen 2.911 Anträgen führten 2.790 zur Anerkennung (96 Prozent) und 121 zur Ablehnung (4 Prozent). Die Anzahl der abgelehnten Anträge verharrt auf einem geringen Niveau (4 Prozent der beschiedenen Anträge im Vergleich zu 7 Prozent der beschiedenen Anträge im Fünf-Jahres-Zeitraum 2009 bis einschließlich Oktober 2013).

Die Anzahl der Anerkennungsverfahren ist stark gestiegen:

316 beschiedene Anträge im Jahre 2014;

402 beschiedene Anträge im Jahre 2015;

718 beschiedene Anträge im Jahre 2016;

961 beschiedene Anträge im Jahre 2017;

524 beschiedene Anträge bis einschließlich Oktober 2018.

Demgegenüber wurden im Fünf-Jahres-Zeitraum 2009 bis einschließlich Oktober 2013 insgesamt nur 1.071 Anträge gestellt.

Bei den Anerkennungsverfahren überwiegt weiterhin die Anzahl der Anträge von Antragstellern mit der Staatsangehörigkeit eines Drittstaates (2.261 beschiedene Anträge; 78 Prozent) die Anzahl der Anträge von Antragstellern mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates (647 beschiedene Anträge, 22 Prozent) bei weitem.

Veränderungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene

Das ‚Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz - IngG)‘ hat im laufenden Fünf-Jahres-Zeitraum (2014 bis einschließlich Oktober 2018) keine Änderungen erfahren.

In diesem Jahr wurde die ‚Verordnung über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW für die nach dem Ingenieurgesetz reglementierte Berufsbezeichnung‘ erlassen, welche den Inhalt und die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 2 Abs. 6 IngG regelt.

Im Rahmen der Anerkennungsverfahren sind im Ausland erworbene Berufsqualifikationen sowie Berufserfahrungen zu bewerten und eine Gleichwertigkeit oder das Vorliegen wesentlicher Unterschiede zu der entsprechenden im Inland erworbenen Qualifikation festzustellen und auf Antrag Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen. Durch Ausgleichsmaßnahmen können wesentliche Unterschiede ausgeglichen werden. Als Ausgleichsmaßnahmen kommen nach der oben genannten Verordnung ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung in Betracht.

Die Verordnung enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Zusätzlich zu den Bezirksregierungen kann nach § 2 Abs. 2 auch die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen in bestimmten Fällen die Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation vornehmen und die Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur / Ingenieurin erteilen oder Ausgleichsmaßnahmen festsetzen.
- Zur Unterstützung der zuständigen Stellen werden Kommissionen gebildet. § 3 regelt die Besetzung und Beschlussfähigkeit einer Kommission sowie die erforderliche Qualifikation ihrer Mitglieder.
- Zur Vorbereitung von Ausgleichsmaßnahmen können die wesentlichen Unterschiede zwischen der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation und den Anforderungen des Ingenieurgesetzes an die

Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur / Ingenieurin gemäß § 5 in einem Erörterungstermin konkretisiert werden.

- Im Rahmen des Anpassungslehrgangs gemäß § 6 werden Studienzeiten nachgeholt, indem Studienleistungen in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung erbracht werden.
- Bei einer Eignungsprüfung nach § 7 wird geprüft, ob die Berufsqualifikation der antragstellenden Person derjenigen entspricht, die beim Abschluss eines Studiums nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 IngG vorliegt. Eine Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

Handlungsbedarfe

Die Wirtschaftsministerkonferenz beschloss Mitte 2018 eine Änderung der §§ 1 und 2 des Musteringenieur(kammer-)gesetzes, in denen insbesondere die Voraussetzungen zur Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur / Ingenieurin näher ausgestaltet sind. Wesentliche Änderungen sind die Aufnahme von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bei den zu erbringenden Studienleistungen und Vorgabe, dass das Studium überwiegend Studieninhalte der Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT-Anteil) aufweisen muss.

Im Zuge der Änderung des Musteringenieur(kammer-)gesetzes soll das Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz - IngG) novelliert und seine Regelungen an die Inhalte des Musteringenieur(kammer-)gesetzes angepasst werden.